Bayerisches 95 Gesetz-und Verordnungsblatt

Nr. 7	München, den 14. April		
Datum	Inhalt	Seite	
15. 3. 1989	Verordnung über die Gewährung von Vergütungen für Professoren und Hochschulassistenten bei Prüfungen nach der Lehramtsprüfungsordnung I (VergV-LPO I) 2032–3–4–5–K	95	
20.3.1989	Verordnung zur Änderung der Katastrophenfondsverordnung	99	
23. 3. 1989	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher	100	
31. 3. 1989	Verordnung über die Errichtung der Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth	101	

2032-3-4-5-K

Verordnung über die Gewährung von Vergütungen für Professoren und Hochschulassistenten bei Prüfungen nach der Lehramtsprüfungsordnung I (VergV-LPO I)

Vom 15. März 1989

Auf Grund des Art. 15 des Bayerischen Besoldungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

Erster Abschnitt

Geltungsbereich

§ 1

Diese Verordnung gilt für Professoren und Hochschulassistenten, die bei Prüfungen nach der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) zu Prüfern oder Aufsichtführenden bestellt sind.

Zweiter Abschnitt

Prüfungsvergütungen

8 2

Bei den staatlichen Zwischenprüfungen in den vertieft studierten Fächern Mathematik, Musik, Physik und Katholische Religionslehre werden folgende Prüfungsvergütungen gewährt:

]	. Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung	DM
	 a) in den Fächern Mathematik und Phy- sik (mit Musterlösung und Bewer- tungsschema), je Vorschlag 	336,-
	b) in den Fächern Musik und Katholische Religionslehre, je Vorschlag	31,-
	(Wurde der Aufgabenvorschlag von mehreren Prüfern gemeinsam erstellt, wird die Vergütung an die einzelnen Prüfer entsprechend aufgeteilt.)	
2	2. für Korrektur und Bewertung der schrift- lichen Arbeiten für jeden Prüfer, je Arbeit	8,-
	3. für einen Stichentscheid, je Arbeit	8,-
4	4. für jeden Prüfer bei der mündlichen Prü- fung und im Fach Musik bei der prakti- schen Prüfung, je Stunde Prüfungszeit	20,
	je Stulide i Turuligszelt	40,

	§ 3	1			DM
Bei den sportpraktischen Prüfungen im Rahmen der Didaktik der Grundschule und der Didaktiken			4.	Stellung von Aufgaben für die schrift- liche Prüfung im Fach Deutsch	
einer Fächergruppe der Hauptschule und beim sten Prüfungsabschnitt im Fach Sport (nicht tieft und vertieft studiert) werden folgende I fungsvergütungen gewährt:		m Er- t ver-		 a) Aufsatz aus dem literatur- oder sprach- wissenschaftlichen Bereich, je Thema 	31,–
		DM		b) literarische Texte für eine Analyse/ Interpretation,	48,–
	den Prüfer bei der Prüfung über die nstration sportartspezifischer Tech-			je Vorschlag c) Textstellen zur Übertragung und sprachwissenschaftlichen Erläute-	40,-
sch				rung,	86,–
b) im	tunde Prüfungszeit Rahmen der Didaktiken einer Fä-	20,-	5.	Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung in den Fremdsprachen	
je S	rgruppe der Hauptschule, tunde Prüfungszeit	20,-		 a) Aufsatz über einen allgemeinen Ge- genstand zur Erprobung der Ge- wandtheit im schriftlichen Ausdruck, 	
Prüfur	den Prüfer im Rahmen des Ersten ngsabschnitts bei der mündlichen aktischen Prüfung				10,-
a) im i	nicht vertieft studierten Fach Sport, tunde Prüfungszeit	20,-		je Vorschlag c) Fragen zur Sprachwissenschaft,	31,-
	vertieft studierten Fach Sport, tunde Prüfungszeit	20,		je Vorschlag d) Übersetzungstexte,	31,-
	§ 4			e) literarische Texte zur Interpretation,	31,-
vertieft s	den Ersten Staatsprüfungen in den studierten Fächern werden folgende gütungen gewährt:		6.	je Vorschlag Stellung einer Aufgabe für die schrift- liche Prüfung für die Qualifikation des	48,-
1. Stell liche scha	ung von Aufgaben für die schrift- Prüfung in Erziehungswissen- ften			Beratungslehrers (Bearbeitung eines Beratungsfalls), je Vorschlag	86,–
gi	ufgabe aus dem Bereich der Pädago- k oder aus dem Bereich der Psycho- gie,	DM	7.	Stellung von Aufgaben für die schriftliche und praktische Prüfung in den anderen Fächern	
	Vorschlag	31,-		a) je Vorschlag einer Aufgabe	31,-
gi	ufgabe aus dem Bereich der Pädago- k oder aus dem Bereich der Psycho-				48,-
de	gie, die teilweise in Testform geforert ist, Vorschlag	86,-		 c) je Vorschlag einer Aufgabe oder Aufgabengruppe, bei der eine Musterlösung mit Bewertungsschema gefor- 	
liche	ung von Aufgaben für die schrift- Prüfung in der Fachdidaktik der rrichtsfächer		8.	Betreuung, Korrektur und Bewertung	36,-
	Vorschlag einer Aufgabe	31,-		der schriftlichen Hausarbeiten,	
	Vorschlag einer geforderten Auf-			je Hausarbeit	10
	bengruppe	48,-			49,– 31,–
liche wiss	ung von Aufgaben für die schrift- Prüfung in den Fächern Arbeits- enschaft, Biologie, Chemie, Infor- k und Hauswirtschaftswissenschaft		9.	b) für einen zweiten Prüfer für Korrektur und Bewertung der schriftlichen Arbeiten für jeden Prüfer, je Arbeit	8,-
a) je	Vorschlag einer Aufgabe	31,-	10.	für Bewertung der praktischen Arbeiten	
	Vorschlag einer geforderten Auf- abengruppe	48,-		in Kunsterziehung	
c) je ga lö	Vorschlag einer Aufgabe oder Auf- abengruppe, bei der eine Muster- sung mit Bewertungsschema gefor-	336,-		a) im Rahmen der Didaktik der Grund- schule und der Didaktiken einer Fä- chergruppe der Hauptschule für jeden Prüfer je Arbeit	8,-

	b) im Fach Kunsterziehung – Freie Komposition und Arbeiten aus der Stu-	DM		c) Aufsatz aus dem literatur- oder sprachwissenschaftlichen Bereich,	DM
	dienzeit –, je Kandidat insgesamt	32,-		je Thema d) literarische Texte zur Interpretation	31,-
	(Dieser Betrag wird gleichmäßig auf die beteiligten Prüfungsausschußmit- glieder verteilt.)			bzw. Texte der Gegenwartssprache zur sprachwissenschaftlichen Erläu- terung,	
	c) im Fach Kunsterziehung – Darstellende Geometrie oder Werkstattzeich-			je Vorschlag e) Textstellen aus älteren Sprachstufen	79,-
	nung sowie konstruktives Gestalten – für jeden Prüfer, je Arbeit	8,-		zur Übersetzung und sprachwissen- schaftlichen Erläuterung, je Vorschlag	118,–
	für einen Stichentscheid, je Arbeit	8,-	4.	Stellung von Aufgaben für die schrift- liche Prüfung in den Fächern Griechisch und Latein	
12.	für jeden Prüfer bei der mündlichen Prüfung und in Musik bei der praktischen Prüfung,			a) Übersetzungstexte, je Vorschlag	48,-
	je Stunde Prüfungszeit	20,		b) altsprachliche Texte zur Übersetzung mit sprachlichen Erläuterungen,	
	2) Wurde der Aufgabenvorschlag von meh fern gemeinsam erstellt, wird in den Fälle			je Vorschlag c) altsprachliche Texte (mit Überset-	79,-
Abs	satzes 1 Nrn. 1 bis 7 die Vergütung an die e Prüfer entsprechend aufgeteilt.			zung) zur Interpretation nach Leit- fragen, je Vorschlag	79,-
	§ 5				,
	l) Bei den Ersten Staatsprüfungen in de t studierten Fächern werden folgende P		5.	Stellung von Aufgaben für die schrift- liche Prüfung in den beruflichen Fach- richtungen	
	gütungen gewährt:	DM		a) Thema für eine Aufgabe, je Vorschlag	31,-
1.	Stellung von Aufgaben für die schriftliche und praktische Prüfung in den Fächern Biologie und Chemie			b) Aufgabe mit mehreren Einzelthemen, je Vorschlag	79,-
	a) je Vorschlag einer Aufgabengruppe	79,-		c) Aufgabe mit detaillierten Vorgaben für Teilaufgaben, in denen mathema-	
	 b) Aufgaben für die praktische Prüfung, die je Kandidat verschieden sind, je Kandidat 	13,-		tische oder konstruktive Problem- lösungen verlangt werden, je Vorschlag	181,–
2.	Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung im Fach Deutsch			d) Aufgabe gemäß Buchstabe c, bei der eine Musterlösung mit Bewertungs- schema gefordert ist,	
	a) Aufsatz aus dem literatur- oder sprachwissenschaftlichen Bereich, je Thema	31,-		je Vorschlag	391,–
	b) literarische Texte für eine Analyse/ Interpretation, je Vorschlag	79,-	6.	Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung im Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt	
	c) Textstellen zur Übertragung und sprachwissenschaftlichen Erläute-	75,-		a) Aufgabe aus der psychologischen Diagnostik einschließlich Bereitstel- lung von Datenmaterial,	110
	rung, je Vorschlag	118,-		je Vorschlag b) Aufgabe aus der Pädagogischen oder	118,–
3.	Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung in den modernen Fremdsprachen			Klinischen Psychologie, je Vorschlag	31,-
	 a) Aufsatz über einen allgemeinen Ge- genstand zur Erprobung der Ge- wandtheit im schriftlichen Ausdruck, 		7.	Stellung von Aufgaben für die schriftliche und praktische Prüfung in den anderen Fächern	
	je Thema	10,-		a) je Vorschlag einer Aufgabe	31,-
	b) Übersetzungstexte, je Vorschlag	48,-		b) je Vorschlag einer geforderten Aufgabengruppe	79.–

		DM	1		DM
	c) je Vorschlag einer Aufgabe oder Aufgabengruppe, bei der eine Muster-			Vergütungen für die Mitglieder der Prü- ungshauptausschüsse	
	lösung mit Bewertungsschema gefordert ist	391,-	f	ür das Lehramt an Grundschulen	
	der t ist	001,	f	ür das Lehramt an Hauptschulen	
8.	Betreuung, Korrektur und Bewertung		f	ür das Lehramt an Realschulen	
	der schriftlichen Hausarbeit,		f	ür das Lehramt an Gymnasien	
	je Hausarbeit		f	ür das Lehramt an beruflichen Schulen	
	a) für den ersten Prüfer	81,-	f	ür das Lehramt an Sonderschulen	
	b) für einen zweiten Prüfer	63,-	f	ür gemeinsame Angelegenheiten mehrerer Lehrämter (A)	
9.	für Korrektur und Bewertung der schriftlichen Arbeiten und in den Fä- sham Biologie und Chemie der prokti-			Grundbetrag e Prüfungstermin	188,-
	chern Biologie und Chemie der prakti- schen Arbeiten, für jeden Prüfer je Arbeit	10,-	J j	Erhöhungsbetrag pro 100 Teilnehmer e Prüfungstermin	31,-
	für Bewertung der praktischen Arbeiten im Fach Kunsterziehung a) Freie Komposition, Menschliche Gestalt, Tiere und Pflanzen, Umsetzung der dreidimensionalen Wirklichkeit in die Fläche und Arbeiten aus der Studienzeit, je Kandidat insgesamt (Dieser Betrag wird gleichmäßig auf die beteiligten Prüfungsausschußmitglieder verteilt.)	100,-	2. 7	Vergütungen für örtliche Prüfungsleiter	
10.			j	e Prüfungsteilnehmer bei der Ersten Staatsprüfung (Abschlußkandidaten)	3,-
			j	e Prüfungsteilnehmer bei den Zwischen- orüfungen nach § 2	2,-
			I	Diese Vergütungen entfallen, falls für ört- iche Prüfungsleiter eine Ermäßigung der Regellehrverpflichtung gewährt wird.	,
			3. 7	Vergütung für Aufsichtführende	
				Aufsichtführenden bei staatlichen Lehr-	
	b) erklärendes Zeichnen, je Kandidat insgesamt	20,-		amtsprüfungen wird einer Vergütung von e Aufsichtstag gewährt.	20,-
	(Dieser Betrag wird gleichmäßig auf die beteiligten Prüfungsausschußmit- glieder verteilt.)		8	Dauert die Aufsichtstätigkeit nicht mehr als drei volle Stunden, beträgt die Vergü- zung	15,
	c) Schriftgestaltung, für jeden Prüfer, je Arbeit	10,-		Der Anspruch auf Reisekostenvergütung bleibt unberührt.	
11.	für einen Stichentscheid, je Arbeit	10,-			
10	(" · 1 D " (1 · 1			<u>Vierter Abschnitt</u>	
12.	für jeden Prüfer bei der mündlichen Prüfung und im Fach Musik bei der praktischen Prüfung.			Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschrifte	en

26,-.

§ 7

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft; sie wird erstmals angewandt für Prüfungsvergütungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung im Frühjahr 1989. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gewährung von Vergütungen für Professoren und Hochschulassistenten bei Prüfungen nach der Lehramtsprüfungsordnung I − VergV-LPO I − (BayRS 2032−3−4−5−K) außer Kraft; sie wird jedoch noch angewandt für Prüfungsvergütungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung im Herbst 1988.

München, den 15. März 1989

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Hans Zehetmair, Staatsminister

Dritter Abschnitt

(2) Wurde der Aufgabenvorschlag von mehreren Prüfern gemeinsam erstellt, wird in den Fällen des

Absatzes 1 Nrn. 1 bis 7 die Vergütung an die einzel-

je Stunde Prüfungszeit

nen Prüfer entsprechend aufgeteilt.

Sonstige Vergütungen

§ 6

Bei den Prüfungen nach der Lehramtsprüfungsordnung I werden folgende sonstige Vergütungen gewährt:

215-4-1-I-I

Verordnung zur Änderung der Katastrophenfondsverordnung

Vom 20. März 1989

Auf Grund des Art. 7 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes – BayKSG – (BayRS 215–4–1–I) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über den Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes (Katastrophenfondsverordnung – KfV) vom 4. Juni 1987 (GVBl S. 204, BayRS 215–4–1–1–I) erhält folgende Fassung:

"§ 1

Die Beiträge zum Katastrophenfonds werden wie folgt festgesetzt:

Für die Jahre 1989 und 1990 auf

- 1. je 2 200 000 DM für den Freistaat Bayern,
- 2. je $1\,100\,000$ DM für die Landkreise und kreisfreien Gemeinden zusammen."

8 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

München, den 20. März 1989

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

36-6-J

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher

Vom 23. März 1989

Auf Grund des § 35 Abs. 2 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (BGBl III 362–1), zuletzt geändert durch Artikel 8 § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 1986 (BGBl I S. 2326), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 9 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz vom 17. Februar 1987 (GVBl S. 33, BayRS 300–1–3–J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 1988 (GVBl S. 1), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

- \S 1 der Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher (BayRS 36–1–J) wird wie folgt geändert:
- 1. In Satz 2 wird der Betrag "0,50 Deutsche Mark" durch den Betrag "0,60 Deutsche Mark" ersetzt.
- 2. Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:
 - "c) für jede Vorpfändungsbenachrichtigung;".
 - b) Die bisherigen Buchstaben c und d werden Buchstaben d und e.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1989 in Kraft.

München, den 23. März 1989

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. M. Berghofer-Weichner Staatsministerin der Justiz 312-2-3-J

Verordnung über die Errichtung der Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth

Vom 31. März 1989

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200–1–S) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

¹In Neuburg a. d. Donau wird eine weitere Justizvollzugsanstalt errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

München, den 31. März 1989

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. M. Berghofer-Weichner Staatsministerin der Justiz **Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82 Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

 $Das\ Bayerische\ Gesetz-\ und\ Verordnungsblatt\ wird\ nach\ Bedarf\ ausgegeben, in\ der\ Regel\ zweimal\ im\ Monat.$

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen.